

412.321

Schulleistungsverordnung (Änderung)

(vom 15. Dezember 2004)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Schulleistungsverordnung vom 10. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 24 wird aufgehoben.

Anrechenbare
Kosten

§ 29. Die anrechenbaren Kosten für die Stütz- und Fördermassnahmen und den Deutschunterricht für fremdsprachige Volksschüler berechnen sich auf Grund der Bruttobesoldungen des für solche Massnahmen tätigen Personals, einschliesslich der Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen.

Sie betragen

- a) für Stütz- und Fördermassnahmen pro Schulgemeinde und Jahr höchstens 12 Prozent der Anzahl Volksschüler dieser Gemeinde mal Fr. 2000,
- b) für den Deutschunterricht höchstens Fr. 2000 pro Jahr für jeden Schüler, der diesen Unterricht beansprucht.

Die anrechenbaren Kosten eines Schuljahres bestimmen sich nach den Verhältnissen am 1. November des Vorjahres.

Festsetzung der
Kostenanteile

§ 33. Abs. 1 unverändert.

Die Kostenanteile werden für jede private Sonderschule gesondert auf Grund der anrechenbaren Bruttotageskosten festgelegt. Bei der Berechnung der Kostenanteile werden von den anrechenbaren Bruttotageskosten die Beiträge des Bundes und Leistungen Dritter in Abzug gebracht.

Die Bildungsdirektion erlässt Richtlinien zur Berechnung der anrechenbaren Bruttotageskosten und der Kostenanteile sowie zur Berichterstattung.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Übergangsbestimmung

Die im Jahr 2005 auszurichtenden Staatsbeiträge bemessen sich nach der am 1. Januar 2005 geltenden Rechtslage.

IV. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Jeker

Der Staatsschreiber:

Husi